

Vereinssatzung für den Radsportclub Fuldabrück e.V.
(Vereinssatzung RSC Fuldabrück)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Radsportclub Fuldabrück e.V.“.
- (2) Er wurde am 09. August 1978 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 34277 Fuldabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck (§52 Absatz 2 AO):
 - a.) den Radsport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren,
 - b.) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist Mitglied:
 - a.) des Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b.) des zuständigen Landesfachverbandes,
 - c.) des zuständigen Spitzenverbandes,
 - d.) des Radsportbezirkes Kassel,
 - e.) des Hessischen Radsportverbandes (HRV) und
 - f.) des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Radsportclub Fuldabrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: Rot / Grün / Blau und er gibt sich ein Vereinslogo.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
- a.) Ordentliche Mitglieder,
 - b.) Familienmitglieder,
 - c.) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren und
 - d.) Ehrenmitglieder.
- (2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind:
- a.) Ordentliche Mitglieder,
 - b.) Familienmitglieder ab 16 Jahren,
 - c.) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren und
 - d.) Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion, jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Änderungen der Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, e-Mail-Adresse, etc. sind dem Vorstand (gem. § 10 Absatz 4 Vereinssatzung RSC Fuldabrück) durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Entscheidung, durch eine einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, fällen.
- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 6 Wochen zuvor erklärt werden.
- (3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Nach Austritt, Streichung oder Ausschluss der Mitgliedschaft darf keine Vereinskleidung mehr getragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann durch eine einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eine andere Entscheidung fällen.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung und
- b.) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder gemäß § 5 berechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (5) Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - a.) den Bericht des Vorstandes,
 - b.) die Entlastung des Vorstandes,
 - c.) die Neuwahlen des Vorstandes,
 - d.) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e.) Anträge und
 - f.) Verschiedenes.
- (6) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

- (8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Schriftführer,
 - e.) dem Pressereferenten,
 - f.) dem Jugendwart,
 - g.) dem Rennsportwart,
 - h.) dem Radtouristikwart und
 - i.) dem Wanderwart.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder gemäß § 5.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, handelt und führt den Verein.
- (4) Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind:
 - a.) der 1. Vorsitzende,
 - b.) der 2. Vorsitzende,
 - c.) der Schatzmeister,
 - d.) der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Bei Nichtbesetzung eines Vorstandsmitgliedes bei Neuwahlen kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
- (4) Neue Mitglieder, die nach dem 30.06 eines Jahres eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

§ 13 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen.
- (2) Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Fuldabrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder bis auf Wiederruf weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16
Schlussbestimmung

- (1) Diese von der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Genehmigung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Vereinssatzung vom 09.08.1978 und deren Änderung vom 18.06.1982 für den Radsportclub Fuldabrück e.V. tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fuldabrück, 25.02.2012

(Roland Berle, 1. Vorsitzender)

(Volker Kretschmer, 2. Vorsitzender)

(Rüdiger Schmidt, Schriftführer)

(Harald Nolte, Schatzmeister)